M&P
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

M & P GMBH
Steuerberatungsgesellschaft
Walderseestraße 2
30163 Hannover

Tel.: 0511 390 97-0
Fax: 0511 390 97-118

kanzlei@mp-tax.de
www.mp-tax.de

Kooperationen:

ETL Treuhand
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH
www.etl-im-koenigshof.de

Geschäftsführung:

PAUL MORZYNSKI
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

HANS KOENEMANN
Steuerberater

KRISTINA BRAUN
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin,
Dipl.-Finanzwirtin (FH)

KRISTINA KNOP
Steuerberaterin,
Wirtschaftsjuristin LL.B. (FH)

Im Juni 2024
KB 213/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Mandantenbrief befasst sich vorrangig mit den Änderungen des Steuerrechts durch das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“, das nach langwierigen Verhandlungen endlich verabschiedet wurde. Weiterhin wird auf aktuelle Rechtsprechung zu Immobilien eingegangen.

Mit freundlicher Empfehlung

Wachstumschancengesetz

Das 36 Druckseiten umfassende Gesetz vom 27.3.2024 führt zu zahlreichen Änderungen, deren Wichtigste im Folgenden nach den einzelnen betroffenen Steuergesetzen entsprechend der jeweiligen Paragrafenfolge vorgestellt werden. Soweit nicht anders vermerkt, sind die jeweiligen Änderungen ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Änderungen im Einkommensteuerrecht

Das mit Wirkung zum 1.4.2024 eingeführte Qualifizierungsgeld, das für die Dauer einer beruflichen Weiterbildung gezahlt wird, wurde durch eine Erweiterung von § 3 Nr. 2 Buchst. b EStG steuerfrei gestellt. Gleiches gilt nach § 3 Nr. 19 Buchst. a EStG für Leistungen des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Qualifizierungsmaßnahme. Als Lohnersatzleistung unterliegt das Qualifizierungsgeld dem Progressionsvorbehalt.

Die Grenze für den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wurde von bisher 35 € auf 50 € angehoben. Diese Freigrenze gilt für alle Geschenke an einen Geschäftsfreund binnen eines Wirtschaftsjahres.

Wird ein reines Elektrofahrzeug als Firmenwagen angeschafft, dessen Bruttolistenpreis bislang nicht mehr als 60.000 € beträgt, ist dieser nur zu 25 % bei der Berechnung des Nutzungswerts zu berücksichtigen. Ab 2024 wurde diese Grenze in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 3 EStG auf 70.000 € angehoben. Sie gilt entsprechend für die Anschaffungskosten bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sowie bei der Überlassung von Elektrofahrzeugen an Arbeitnehmer. Anzuwenden ist die Regelung auf nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2031 angeschaffte Neu- und Gebrauchtfahrzeuge.

Nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes dürfen infolge einer Änderung von § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 Buchst.a EStG nur noch aus dem Privatvermögen stammendeWirtschaftsgüter zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein Betriebsvermögen eingelegt werden. Stammen die eingelegten Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen, ist der Ansatz mit dem Teilwert auch dann zwingend, wenn diese in den letzten drei Jahren angeschafft wurden.

Die noch im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung des Höchstbetrags für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG von 800 € auf 1.000 € sowie die entsprechende Änderung der Regelung für Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG wurden nicht umgesetzt.

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Zeitraum vom 1.4.2024 bis 31.12.2024 angeschafft werden, können nach der Neufassung von § 7 Abs. 2 EStG degressiv abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung beträgt höchstens das Zweifache der linearen Abschreibung, maximal aber 20 %.

Wenn die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes kürzer als die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG vorgegebene Nutzungsdauer von 33 bzw. 40 Jahren ist, kann dieses nach Satz 2 der Regelung über die tatsächliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Diese Änderung gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 2023.

Für Wohnzwecken dienende Gebäude, Gebäudeteile und Eigentumswohnungen, mit deren Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wurde bzw. die in diesem Zeitraum angeschafft wurden, kann nach § 7 Abs. 5a EStG eine geometrisch-degressive Abschreibung von 5 % abgesetzt werden. Die Abschreibung bezieht sich auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. den Restwert des Gebäudes zum Ende des Vorjahres. Im Anschaffungs- bzw. Fertigstellungsjahr wird eine zeitanteilige Abschreibung gewährt. Solange degressiv abgeschrieben wird, ist eine Abschreibung wegen außergewöhnlicher Abnutzung ausgeschlossen; um diese vorzunehmen, ist ein – auch sonst jederzeit zulässiger – Wechsel zur linearen Abschreibung erforderlich. Beim Wechsel zur linearen Abschreibung wird diese anhand des Restwerts des Gebäudes, der Restnutzungsdauer und eines „maßgebenden" Prozentsatzes ermittelt. Hierbei ist von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren bzw. einer tatsächlichen kürzeren Nutzungsdauer auszugehen. Eine Kombination der degressiven Abschreibung mit anderen Abschreibungen, etwa der für Mietwohnungsneubauten, ist nicht zulässig.

Die Regelung zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten in § 7b EStG, wonach im Jahr der Anschaffung und den drei folgenden Jahren neben der linearen Abschreibung weitere 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden können, wurde wie folgt angepasst:

– Begünstigt sind auch Baumaßnahmen bzw. Wohnungen, für die der Bauantrag vor dem 1.10.2029 – bisher vor dem 1.1.2027 – gestellt wurde.

– Die Baukostenobergrenze wurde von bisher 4.800 € auf 5.200 € je Quadratmeter Wohnfläche angehoben.

– Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung steigt von bisher maximal 2.500 € auf 4.000 € je Quadratmeter Wohnfläche.

Die Änderungen sind rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft getreten. Sie gelten auch für Mietwohnungen aufgrund eines nach dem 31.12.2022 gestellten Bauantrags bzw. einer entsprechenden Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe mit einem Gewinn von nicht mehr als 200.000 € nach § 7g Abs. 5 EStG wurde von bisher 20 % auf 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter angehoben. Diese Abschreibung kann erstmals im Veranlagungszeitraum 2024 in Anspruch genommen werden.

Die Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG steigt mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2024 von bisher 8 € auf 9 € je Kalendertag. Dagegen wurde die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der allgemeinen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen nicht umgesetzt.

Renten aus Basisrentenverträgen können ab dem Veranlagungszeitraum 2024 nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG auch dann abgefunden werden, wenn sie sich bereits in der Auszahlungsphase befinden und nachträglich durch eine Teilung im Zuge eines Versorgungsaus-gleichs unter die Grenzen für Kleinbetragsrenten sinken.

Um eine Mindestbesteuerung zu erreichen, ist der Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 EStG unbeschränkt bislang bis zu einer Million € (Ehegatten zwei Mio. €), darüber hinaus bis zu 60 % des eine Million € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Prozentsatz von 60 % auf 70 % angehoben.

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG wurden mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2023 neu berechnet, indem die jährliche Senkung nicht mehr wie bisher mit 0,8 %, sondern nur noch mit 0,4 % ermittelt wurde. Der Höchstbetrag sinkt damit jährlich um 30 €, der Zuschlag um 9 €. Dies hat zur Folge, dass der Versorgungsfreibetrag nicht wie ursprünglich vorgesehen bereits im Jahr 2040, sondern erst im Jahr 2058 auslaufen wird.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wurde der Besteuerungsanteil von Renten nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 EStG ab dem Renteneintrittsjahr 2023 neu berechnet. Das bedeutet, dass der Besteuerungsanteil einer Rente bei Rentenbeginn im Jahr 2023 (Jahr 2030) von bisher 83 % auf 82,5 % (90 % auf 86 %) sinkt. Der Rentenfreibetrag wird wie bisher im zweiten Jahr des Rentenbezugs ermittelt. Die vollständige Besteuerung der Renten erfolgt dann erstmals bei Rentenbeginn im Jahr 2058.

Die Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften) nach § 23 Abs. 3 S. 5 EStG wird von bisher 600 € auf 1.000 € angehoben. Dadurch soll der letzten Anpassung ab dem Jahr 2008 Rechnung getragen und die Finanzverwaltung entlastet werden. Das Vorhaben, eine Freigrenze für Vermietungseinkünfte von ebenfalls 1.000 € einzuführen, wurde nicht umgesetzt.

Ähnlich dem Besteuerungsanteil der Renten und dem Versorgungsfreibetrag wurde auch der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2023 neu berechnet. Dieser beläuft sich im Jahr 2023 nun auf 14,0 % der Einkünfte (bisher: 13,6 %) bzw. 665 € (bisher 646 €). Auch der Altersentlastungsbetrag entfällt erst im Jahr 2058.

Die Regelung in § 34a EStG zur Gewinnthesaurierung durch bilanzierende Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter entsprechender Personengesellschaften wurde komplett neu gefasst. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. Die Neuregelung dient einerseits der Erhöhung der begünstigten Gewinne durch Einbeziehung der Gewerbesteuer sowie der Entnahmen für Einkommensteuerzahlungen, andererseits der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen zur Inanspruchnahme dieser Thesaurierungsbegünstigung.

Eine Ergänzung von § 39 Abs. 3 EStG um einen Satz 6 eröffnet Arbeitgebern die Möglichkeit, die Identifikationsnummern von Arbeitnehmern vom Finanzamt anzufordern, wenn Arbeitnehmer dies trotz Aufforderung unterlassen haben. Das gilt auch dann, wenn dem Arbeitnehmer erstmals eine Identifikationsnummer zugeteilt wird. Der Arbeitgeber

benötigt weder eine Vollmacht noch die Zustimmung des Arbeitnehmers.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 wird die Fünftelungsregelung nach § 34 Abs. 1 EStG nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Auszahlung von Abfindungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten durch Arbeitgeber. Hierdurch soll die Lohnsteuerberechnung vereinfacht und der Berechnungs- und Prüfungsaufwand für Arbeitgeber verringert werden. Der Arbeitgeber ist aber weiterhin dazu verpflichtet, die gegebenenfalls ermäßigt zu besteuernden Einkünfte in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Sofern die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vorliegen, kann der Arbeitnehmer die ermäßigte Besteuerung nur durch einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer erreichen. Diese Möglichkeit wird über eine Änderung von § 50 Abs. 2 EStG auch beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern eröffnet.

Die Begrenzung des Beitrags des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung auf 100 € je Arbeitnehmer in § 40b Abs. 3 EStG wird zwecks Bürokratieabbaus aufgehoben.

Änderungen in der Abgabenordnung

Von den zahlreichen Änderungen der Abgabenordnung sind folgende hervorzuheben:

- Die Grenzen für die Buchführungspflicht in § 141 AO wurden hinsichtlich der Umsätze von 600.000 € auf 800.000 €, hinsichtlich der Gewinne von 60.000 € auf 80.000 € angehoben. Dies entspricht den handelsrechtlichen Anpassungen in § 241a HGB. Eine Aufforderung der Finanzverwaltung, zur Buchführung überzugehen, ergeht nicht, wenn die alten Schwellenwerte in Jahren vor 2024 zwar überschritten wurden, die neuen Schwellenwerte aber nicht erreicht werden.
- Daten zu elektronischen Aufzeichnungssystemen – insbesondere Kassensystemen – müssen eigentlich bereits seit dem Jahr 2020 an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Allerdings wurde diese Meldepflicht ausgesetzt, weil bisher noch keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit besteht. Dem soll durch eine Änderung von § 146a Abs. 4 AO begegnet und im Jahr 2024 eine Übermittlungsmöglichkeit geschaffen werden. Dies soll im Bundessteuerblatt gesondert bekanntgemacht werden.
- Steuerpflichtige mit einer Summe der positiven Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € müssen ihre Unterlagen und Aufzeichnungen nach § 147a AO sechs Jahre lang aufbewahren. Ab dem Jahr 2027 wird dieser Grenzwert auf 750.000 € angehoben. Sofern im Jahr 2026 eine Aufbewahrungspflicht bestanden hat, bleibt diese bestehen, auch wenn der neue Schwellenwert in 2027 nicht überschritten wird.
- Für Haftungsansprüche aus Steuern und zurückzuzahlenden Steuervergütungen, die nach dem 31.12.2024 entstehen, gelten nach § 237 Abs. 6 AO die Regelungen zur Verzinsung bei Aussetzung der Vollziehung.

Änderungen im Gewerbesteuerrecht

Die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen wird nach dem bereits auf den Erhebungszeitraum 2023 anzuwendenden § 9 Nr. 1 S. 3 Buchst. b GewStG auch dann gewährt, wenn diese Einnahmen aus Stromerzeugung und dem Betrieb von Ladesäulen erzielen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Einnahmen nicht höher als 20 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Die Änderungen im Umsatzsteuerrecht betreffen insbesondere

- eine Steuerbefreiung für Verfahrenspfleger und -beistände in § 4 Nr. 16 UStG;
- die Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Übertragung von Emissionszertifikaten in § 13b Abs. 5 S. 8 UStG;
- die Einführung obligatorischer elektronischer Rechnungen ab dem Jahr 2025 für Leistungen zwischen Unternehmern mit einer Übergangsregelung bis 31.12.2026 bzw. für Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 800.000 € bis 31.12.2027. Für Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € gilt eine Ausnahmeregelung;
- die Erhöhung der Grenze für die Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen von bisher 1.000 € auf 2.000 € ab dem Jahr 2025 in § 18 Abs. 2 S. 3 UStG;
- die Befreiung von Kleinunternehmern von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Jahreserklärungen ab dem Jahr 2025 in den §§ 18, 19 UStG; die Einhaltung der Grenzwerte für Kleinunternehmer soll dann künftig anhand der Einkommensteuererklärung geprüft werden;
- die Anhebung der Grenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten von bisher 600.000 € auf 800.000 € nach § 20 S. 1 Nr. 1 UStG.

Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

Die Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht betreffen vor allem

- die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht infolge der Übertragung von Inlandsvermögen durch ein Vermächtnis in § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG;
- die Besteuerung von disquotalen Einlagen in KGaA in § 7 Abs. 9 ErbStG.

Nicht steuerbar: Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags

Mangelhafte Vertragsunterlagen von Kreditinstituten haben vor einigen Jahren zum Widerruf von Darlehensverträgen und anschließenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen geführt, die häufig mit einer Rückabwicklung der Verträge und der Zahlung eines Nutzungsersatzes an die Darlehensnehmer endeten. Darauf folgte dann meist ein Streit mit dem Finanzamt, der unter anderem darauf zurückzuführen war, dass die Kreditinstitute den Nutzungsersatz nicht in voller Höhe ausgezahlt, sondern davon Kapitalertragsteuer einbehalten hatten. Dies allerdings zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst entschieden hat, denn die Entschädigungen führen weder zu Einkünften aus Kapitalvermögen noch zu sonstigen Einkünften.

Das Urteil betrifft ein Ehepaar, das 2005 ein Darlehen mit 20-jähriger Zinsfestschreibung zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie über 208.000 € aufgenommen

hatte. Nach dem Widerruf des Darlehens im Jahr 2016 wurde im Folgejahr vor dem Landgericht ein Vergleich mit einer Zahlung von 14.500 € zur Abgeltung aller Ansprüche geschlossen. Finanzamt und -gericht gingen ebenso wie das Kreditinstitut von Einkünften aus Kapitalvermögen aus.

Dagegen ist der BFH zum Ergebnis gelangt, dass der Nutzungsersatz keinen steuerbaren Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellt. Denn die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Darlehensvertrags erfolgt außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre. Das Rückgewährschuldverhältnis ist steuerlich als Einheit zu behandeln, so dass die einzelnen Ansprüche aus diesem Schuldverhältnis nicht isoliert im Sinne einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung Teil einer steuerbaren Erwerbstätigkeit sein können. Damit liegen auch keine sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG vor, weil die Leistung aus der Rückabwicklung nicht in der steuerbaren Erwerbssphäre angefallen ist.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung stellt die Zahlung des Kreditinstituts letztlich eine Minderung der gezahlten Zinsen dar. Wenn das Darlehen zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie aufgenommen worden wäre, hätte der Nutzungsersatz zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung geführt.

Nicht abzugsfähig: Vorfälligkeitsentschädigung ohne konkrete Reinvestition

Wird eine Immobilie vermietet, rechnen die aus der Finanzierung des Kaufpreises resultierenden Schuldzinsen zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Gleiches gilt, wenn das Darlehen vorzeitig getilgt wird, für die an die finanzierende Bank zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung. Dagegen wird der Werbungskostenabzug der Vorfälligkeitsentschädigung versagt, wenn die Immobilie veräußert und das Darlehen aus dem Veräußerungserlös getilgt wird. Denn nach der Rechtsprechung steht die Vorfälligkeitsentschädigung dann nicht mehr in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vermietungseinkünften.

Etwas anderes kann nach Auffassung des FG Köln nur dann gelten, wenn bereits im Zeitpunkt der Veräußerung der Immobilie anhand objektiver Umstände feststellbar ist, dass mit dem nach Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung verbleibenden Veräußerungserlös eine andere, zur Erzielung von Vermietungseinkünften bestimmte Immobilie erworben werden soll. Beabsichtigt der Verkäufer dagegen, den restlichen Erlös zur Tilgung von Krediten für andere vermietete Immobilien zu verwenden, ohne insoweit konkrete Maßnahmen zu ergreifen, scheidet der Werbungskostenabzug der Vorfälligkeitsentschädigung wiederum aus.

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit Vermietungseinkünften aus einer neuen Immobilie besteht laut FG Köln allenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige bereits bei der Veräußerung – z.B. im Kaufvertrag selbst oder bei Abschluss des Kaufvertrags – im Vorhinein unwiderruflich über den verbleibenden Resterlös so verfügt, dass er ihn unmittelbar in seiner Verwendung zum Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit einem bestimmten Objekt festlegt. Dies erfordert, dass der Steuerpflichtige den nach Ablösung des die veräußerte Immobilie betreffenden Darlehens noch verbleibenden Erlös durch eine entsprechende Anweisung an den Zahlenden unmittelbar zur Rückführung eines ein anderes Vermietungsobjekt betreffenden Darlehens verwendet hat. Zweifel gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Nicht zusätzlich abzugsfähig: Zweitwohnungsteuer bei doppelter Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung sind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland ist der Abzug für Unterkunftskosten jedoch auf 1.000 € pro Monat begrenzt. Zu diesen Unterkunftskosten rechnen bisher unstrittig die Bruttokaltmiete, bei Eigentum die Abschreibung sowie die Schuldzinsen, die kalten und warmen Betriebskosten einschließlich Stromkosten, weiterhin Reinigungs- und Pflegekosten.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), der sich der Auffassung der Finanzverwaltung angeschlossen hat, ist dieser Katalog jetzt noch um die Zweitwohnungsteuer zu erweitern. Das Urteil betrifft eine Arbeitnehmerin mit Zweitwohnung in München, die für die Jahre 2018 und 2019 neben den bisherigen Unterkunftskosten von jeweils mehr als 12.000 € Zweitwohnungsteuer in Höhe von 896 € bzw. 1.157 € als weitere Kosten für die doppelte Haushaltsführung geltend gemacht hatte.

Der BFH begründet seine Auffassung damit, dass

- unter Unterkunftskosten die (laufenden) Kosten zu verstehen sind, die durch den Gebrauch der Unterkunft bzw. die Nutzung einer eigenen Wohnung entstehen;
- hiervon (einmalige) Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände abzugrenzen sind;
- die Zweitwohnungsteuer nach der Satzung der Stadt München an das Innehaben und damit an die Nutzung einer Nebenwohnung anknüpft. Mit der Erhebung dieser Steuer wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mieters bzw. Eigentümers berücksichtigt;
- die Zweitwohnungsteuer nach dem jährlichen Mietaufwand in Form der Nettokaltmiete bzw. der ortsüblichen Miete berechnet wird und somit eine unmittelbar mit dem Mietaufwand in Zusammenhang stehende ratierliche, zusätzliche finanzielle Belastung für die Wohnung darstellt.

Vorstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.